

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Referat 21a  
Stresemannstraße 3-5  
56068 Koblenz

**REGIONALSTELLE  
GEWERBEAUF SICHT**

Stresemannstraße 3-5  
56068 Koblenz  
Telefon 0261 120-0  
Telefax 0261 120-2171  
poststelle@sgdnord.rlp.de  
www.sgd nord.rlp.de

02.07.2025

**Mein Aktenzeichen**

23/01/5.1/2025/0012/POL  
Bitte immer angeben!

**Ihr Schreiben vom**

08.01.2025

**Ansprechpartner/-in / E-Mail**

Sarah Polifka  
Sarah.Polifka@sgdnord.rlp.de

**Telefon / Fax**

0261-120 2026  
0261 120-2171

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BIm-SchG)**

Antragsteller: ABO Energy GmbH & Co. KGaA  
Errichtung und Betrieb von 8 Windkraftanlagen

**Antragsteller:** ABO Energy GmbH & Co. KGaA

**Antragsgegenstand:** WEA

**Hersteller:** Nordex

**Typ:** N175

**Nabenhöhe:** 179 m

**Rotordurchmesser:** 175 m

**Nennleistung:** 6800 kW

WEA	Koordinaten	Gemarkung	Flur	Flurstück
1 GID7324	402217, 5598870	Dierdorf	1	19/14
2 GID7325	402505, 5598452	Dierdorf	1	20/8
3 GID7319	403146, 5598551	Giershofen	13	1

1/13

**Kernarbeitszeiten**

09:00-12:00 Uhr  
14:00-15:30 Uhr  
Freitag 9:00-12:00 Uhr

**Verkehrsanbindung**

Bus ab Hauptbahnhof  
Linien 8,9,27,460 bis Haltestelle  
Stadttheater

**Parkmöglichkeiten**

Parkhaus Görresplatz  
Behindertenparkplatz: Regierungsstr.  
vor dem Oberlandesgericht

4 GID7318	402659, 5599496	Dierdorf	1	27/17
5 GID7320	401982, 5599323	Dierdorf	1	15/33
6 GID7321	401375, 5598873	Dierdorf	1	18/27
7 GID7322	400333, 5598765	Dierdorf	1	11/44
8 GIB7323	400703, 5598357	Dierdorf	1	5/36

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Wollschlag,

vorab möchte ich auf folgendes hinweisen:

- Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf den örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereich der Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz hinsichtlich der Beurteilung zu Arbeitsschutz, Anlagensicherheit, Lärm- und Schattenwurfimmissionen sowie „sonstiger Gefahren“ im Sinne von § 5 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz bezüglich Eiswurf.
- Für die Prüfung des Antrags gehen wir davon aus, dass die Anlage B vom Antragsteller mit der Genehmigungsbehörde und die Anlage A mit den zuständigen Verbandsgemeindeverwaltungen (Abteilung Bauleitplanung) auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben überprüft wurde und sich zwischenzeitlich keine Änderungen ergeben haben.  
Sofern für die immissionsschutzrechtliche Prüfung
  - zusätzliche Windkraftanlagen als Vorbelastung (vorrangig beantragte oder geplante WEA) und/oder
  - zu berücksichtigen relevante Immissionsorte
vorliegen bitte ich den Antrag für eine erneute Prüfung vorzulegen.

**Unter Beachtung der vorher genannten Hinweise ergeht nachfolgende Stellungnahme.**

Gegen die Erteilung der Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestehen keine Einwendungen, wenn die Anlage entsprechend den vorgelegten Unterlagen u. a.

- NORDEX ALLGEMEINE DOKUMENTATION 11.03.2024  
INTEGRIERTER SENSOR ZUR EISERKENNUNG  
*(06.04\_ Technische Beschreibung Eiserkennung Dok.: 9016288 11.03.24)*
- Stellungnahme Nordex : Übertragbarkeit Eiserkennungssystem IDD Blade DELTA 4000 (N149, N133, N163) auf die N175 vom 4. März 2024  
*(06.06\_ Stellungnahme Eiserkennung)*
- Zusammenfassung des Gutachtens: Zur Bewertung der Funktionalität eines Eiserkennungssystems zur Verhinderung von Eisabwurf an NORDEX Windenergieanlagen  
Gegenstand der Prüfung: Untersuchung der Funktionalität und Zuverlässigkeit des in NORDEX Windenergieanlagen installierten Eiserkennungssystems IDD.Blade der Firma Wölfel  
TÜV NORD Bericht Nr.: 8118 365 241 D Rev.1 vom 09.07.2021  
*(06.05\_ Zusammenfassung Nordex Wölfel Eiserkennung)*
- DNV Ice Detection System IDD.Blade  
Wölfel Wind Systems GmbH + Co. KG  
According to:  
DNV-SE-0439:2021-10 Certification of condition monitoring  
Based on the document: CR-DNV-SE-0439-03577-3 Certification Report Ice Detection System IDD.Blade, dated 2023-01-17  
*(06.07\_ Typenzertifikat Eiserkennung)*

- ABO Energy GmbH & Co. KGaA: Dezember 2024  
Schutzvorkehrungen vor Eiswurf und Eisfall  
*(06.08\_Blattbasiertes Eiserkennungssystem)*
- Anlage B Zu berücksichtigende Vorbelastung  
Kennzeichnung Genehmigungsreferat SGD Nord: 06.02.2025  
Kennzeichnung Antragsteller: Wiesbaden, 06.02.2025  
*(04.04\_Anlage B Vorbelastung)*
- Anlage A Immissionsorte Schallgutachten  
Kennzeichnung Verbandsgemeinde Puderbach 19.11.2024  
*(04.03.01\_Anlage A Immissionspunkte VG Puderbach)*
- Anlage A Immissionsorte Schallgutachten  
Kennzeichnung Verbandsgemeinde Dierdorf 14.11.2024  
*(04.03.02\_Anlage A Immissionspunkte VG Dierdorf)*
- Anlage A Immissionsorte Schallgutachten  
Kennzeichnung Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach 06.12.2024  
*(04.03.03\_Anlage A Immissionspunkte VG Rengsdorf-Waldbreitbach)*
- Schreiben Antragsteller vom Dezember 2024: Ergänzung zur Anlage A der  
VG Rengsdorf-Waldbreitbach  
*(04.03.03a\_Ergänzung Anlage A VG Rengsdorf-Waldbreitbach)*
- Schalltechnisches Gutachten IEL GmbH,  
Berichtnummer: 5314-25-L2, Datum: 19.03.2025  
*(04.01\_Schalltechnisches Gutachten mit Begehung mit Standortaufnahme September 2024)*

- Berechnung der Rotorschattenwurfdauer, IEL GmbH  
Berichtnummer: 5314-24-S1, Datum: 28.10.2024  
(04.05\_Schattengutachten)
- E-Mail des Antragstellers vom 14.05.2025 11:20 Uhr mit Anhang IEL-Stellungnahme Nr. 5314-25-L2\_01\_01 13.05.2025

und folgenden Nebenbestimmungen errichtet und betrieben wird:

### **I. Allgemeines**

1. Der Betreiber der Windkraftanlage hat vor Inbetriebnahme der Anlage der Genehmigungsbehörde:
  - 1.1. Einen Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer schriftlich zu benennen (z. B. Fernüberwachung des Herstellers), der in den technischen Betrieb der WEA im Gefahrfall jederzeit eingreifen kann (z. B. Rotor stillsetzen) und jederzeit erreichbar ist. Ein Wechsel des Ansprechpartners ist unverzüglich mitzuteilen.
  - 1.2. Seinen Namen, seine Anschrift und seine Telefonnummer schriftlich mitzuteilen, soweit die Angaben vom Antragsformular 1.1 abweichen. Anlässlich eines Betreiberwechsels bzw. Verkaufs einzelner oder aller Windkraftanlagen ist unverzüglich in gleicher Weise zu verfahren. Das Formular für Mitteilungen gemäß § 52b BImSchG ist zu verwenden.
  - 1.3. Eine Bescheinigung des Herstellers über die technischen Daten der Windkraftanlage ist vorzulegen, die bestätigt, dass die errichtete Anlage mit der den Lärm- und Schattenprognosen zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen übereinstimmen.

## II. Immissionsschutz

### Schall

2. Die Windkraftanlagen WEA 01 bis WEA 08 sind zur Nachtzeit 22:00 – 6:00 Uhr im nachfolgenden genannten Betriebsmode zu betreiben.

Windenergieanlage	Nacht (22:00 - 06:00 Uhr)		
	Betriebsmode	Leistung [kW]	$L_{e,max}$ [dB(A)]
WEA 01 N175/6.8	Mode 6	5.670	105,7
WEA 02 N175/6.8	Mode 6	5.670	105,7
WEA 03 N175/6.8	Mode 4	5.940	106,7
WEA 04 N175/6.8	Mode 0	6.800	108,6
WEA 05 N175/6.8	Mode 7	5.560	105,3
WEA 06 N175/6.8	Mode 8	5.030	103,1
WEA 07 N175/6.8	Mode 8	5.030	103,1
WEA 08 N175/6.8	Mode 8	5.030	103,1

3. Die nachfolgend genannten Emissionspegel der jeweiligen Windkraftanlage, im zugehörigen Betriebsmode dürfen in der Nachtzeit von 22:00- 6:00 Uhr nicht überschritten werden

Betriebsmodus	$L_{WA}$ [dB(A)]	$\sigma_{prog}$ [dB]	$\sigma_P$ [dB]	$\sigma_R$ [dB]	$\sigma_{ges}$ [dB]	$Z_1$ [dB]	$L_{wa,90}$ [dB(A)]	$Z_2$ [dB]	$L_{e,max}$ [dB(A)]
Mode 0	106,9	1,0	1,2	0,5	1,6	2,1	109,0	1,7	107,1
Mode 4	105,0	1,0	1,2	0,5	1,6	2,1	107,1	1,7	105,2
Mode 6	104,0	1,0	1,2	0,5	1,6	2,1	106,1	1,7	105,7
Mode 7	103,6	1,0	1,2	0,5	1,6	2,1	105,7	1,7	103,4
Mode 8	101,4	1,0	1,2	0,5	1,6	2,1	103,5	1,7	103,1

Betriebsmodus	Schalleistungspegel $L_{e,max,okt.}$ [dB(A)] bei Oktavband-Mittenfrequenz [Hz]							
	63	125	250	500	1.000	2.000	4.000	8.000
Mode 0	91,4	98,2	101,6	102,1	103,0	100,9	91,6	75,1
Mode 4	89,5	96,3	99,7	100,2	101,1	99,0	89,7	73,2
Mode 6	88,5	95,3	98,7	99,2	100,1	98,0	88,7	72,2
Mode 7	88,1	94,9	98,3	98,8	99,7	97,6	88,3	71,8
Mode 8	85,9	92,7	96,1	96,6	97,5	95,4	86,1	69,6

Die Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 und FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn mit dem durch Messung bestimmten Schallleistungspegel ( $L_{w,Okt.Messung}$ ) und mit der zugehörigen Messunsicherheit ( $\sigma_R$ ) und der Serienstreuung ( $\sigma_P$ ) entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$L_{w,Okt.Messung} + 1,28 \cdot \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2)} \leq L_{e,max,Oktav}$$

ist.

Erfolgt eine Vermessung an der zu beurteilenden Windkraftanlage, ist die mögliche Auswirkung für die Serienstreuung nicht zu berücksichtigen!

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erbracht werden, ist mit den Ergebnissen der emissionsseitigen Abnahmemessung mit den ermittelten Oktav-Schallleistungspegeln eine erneute Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren durchzuführen und die Genehmigungskonformität auf Basis von Ziffer 5.2 der LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen, Stand 30.06.2016, nachvollziehbar darzulegen.

4. Die einzelne Windkraftanlage darf keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweisen (immissionsrelevante Tonhaltigkeit:  $KT \geq 2 \text{ dB(A)}$ ), gemessen nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ [sog. FGW-Richtlinie]). Dies gilt für alle Lastzustände. Wird eine immissionsrelevante Tonhaltigkeit zur Nachtzeit festgestellt, darf die Windkraftanlage während der Nachtzeit nicht betrieben werden.
5. Innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist die Einhaltung der festgelegten Emissionspegel nach Ziffer 2 und der Maßgabe nach Ziffer 3 durch Messung einer benannten Stelle (§ 29 b BImSchG) nachzuweisen (Abnahmemessung). Der Betriebsbereich, in dem das Geräuschverhalten der WEA festgestellt werden soll, ist so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der, der maximale Schallleistungspegel erwartet wird. Auf die LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen Stand 30.06.2016 wird verwiesen (u.a. Ziffer 5 der LAI-Hinweise). Bei Abnahmemessungen ist die Anwendung des Messabschlags nach Ziffer 6.9 der TA Lärm nicht zulässig.

6. Als messende Stelle kommt nur ein Institut in Frage, dass an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgewirkt hat und den Anforderungen der Nr. 5.1 der LAI-Hinweise 2016 entspricht.
7. Die Vorlage einer Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung zur Messung, hat innerhalb einer Frist von einem Monat nach Inbetriebnahme bei der Genehmigungsbehörde, zu erfolgen. Der Messbericht ist gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.
8. Die Windkraftanlagen dürfen zur Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) nur dann betrieben werden, wenn durch Vorlage eines Berichtes über eine Typvermessung gezeigt wird, dass die in der Schallimmissionsprognose angenommenen und genehmigten Emissionswerte und Maßgaben (Ziffern 2 und 3) eingehalten werden.
9. Die Betriebsweise der Windkraftanlagen ist kontinuierlich mittels geeigneter Betriebsparameter (z.B. Leistung und Drehzahl) aufzuzeichnen, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 12 Monaten den Nachweis des tatsächlichen Betriebs der Anlagen ermöglicht. Maßgebend sind die Maximalwerte für die 10-Minuten-Mittelwerte der ausgewählten Betriebsparameter, so dass eine Kontrolle der schallreduzierten Betriebsweise der Anlage in dieser Zeitspanne nachträglich möglich ist. Die Aufzeichnungen sind auf Verlangen vorzulegen.
10. Die Serrations an den Rotorblättern sind regelmäßig, mindestens einmal jährlich von einer geeigneten Person auf Beschädigungen überprüfen zu lassen. Die Prüfergebnisse sind nachvollziehbar zu dokumentieren, unter Nennung des Prüfers und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

### **Schattenwurf und Reflexionen**

11. Die Windkraftanlagen sind antragsgemäß mit einer Schattenwurfabschaltautomatik auszurüsten.
12. Vor Inbetriebnahme der Windkraftanlagen sind alle für die Programmierung der Schattenwurfabschalteinrichtung erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln. Für den Immissionsschutz relevante Daten wie z.B. Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sind von der Abschaltseinrichtung zu registrieren. Die registrierten Daten sind

zu speichern und mind. 2 Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

13. Durch die Abschaltautomatik ist sicherzustellen, dass an allen von den beantragten Windkraftanlagen betroffenen Immissionsorten an denen die Grenzwerte der astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr oder die tatsächliche, reale Schattendauer (meteorologische Beschattungsdauer) von 8 Stunden pro Kalenderjahr und 30 Minuten pro Tag erreicht wird, kein weiterer Schattenwurf entsteht.
14. Durch einen Sach- bzw. Fachkundigen ist vor Inbetriebnahme der Windkraftanlage die Einhaltung der Anforderungen nach Ziffer 11, 12 und 13 zu überprüfen. Die Anlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem durch die vorher genannte Person eine dauerhaft sichere Einhaltung festgestellt wurde. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
15. Lichtreflexionen durch die Rotoroberfläche sind zu vermeiden. Für die Rotoroberfläche sollen mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade verwendet werden.

### **Eiswurf**

16. Eisansatz an den Rotorblättern in gefahrdrohender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlage führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig.
17. Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der vorher genannten Sachverständigen-Gutachten so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können

**Hinweis:** Besondere Regelungen i. V. m. Abständen zu Schutzobjekten (z.B. zu Verkehrswegen), wie sie in der Musterliste für technische Baubestimmungen des

Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) als Schutzmaßnahme benannt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden. Rheinland-Pfalz wird als eisgefährdete Region angesehen und die Einhaltung entsprechend großer Schutzabstände ist in der Praxis nicht möglich.

18. Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlagen/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlagen dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.
19. Der Betreiber der Anlagen hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern, ob die Anlagen bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschalten und ob Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellungsprotokollen (mit Name, Datum und Unterschrift) festzuhalten.

**Hinweis:**

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage, sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage/ Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren. Nach vorliegender Kenntnis gibt es derzeit kein Regelwerk, in dem für die sonstige Gefahren durch Eiswurf konkretisierende Vorgaben im Hinblick auf Abmessungen und Dichte von Eisstücken gemacht werden.

Die Ermittlung der Praxistauglichkeit der Einstellung ist aus naheliegenden Gründen nur in der kalten Jahreszeit bei entsprechenden Wetterlagen sinnvoll. Deshalb sollte die Wirksamkeit bzw. Empfindlichkeit der Einstellung des Systems zur Eiserkennung in diesem Zeitraum u.a. bei Meldung „Eisansatz an Rotorblättern“ am Anlagenstandort überprüft werden. Falls erforderlich, ist die gewählte Einstellung des Systems zur Eiserkennung nachzujustieren. Wegen der Höhe der WKA ist ab einer

Außentemperatur kleiner + 5°C gemessen in Nabenhöhe von einer Frostperiode auszugehen.

### **Anlagensicherheit**

20. An den Windkraftanlagen sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik-DIBt – derzeit Stand 10-2012 – korrigierte Fassung 3-2015) durchführen zu lassen.

Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und so aufzubewahren, dass diese auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.[https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/18/Windenergieanlagen\\_Richtlinie\\_korrigiert.pdf](https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/18/Windenergieanlagen_Richtlinie_korrigiert.pdf)  
<[https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/18/Windenergieanlagen\\_Richtlinie\\_korrigiert.pdf](https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/18/Windenergieanlagen_Richtlinie_korrigiert.pdf)>

### **Hinweis:**

Die geltenden Anforderungen sind durch die Allgemeinverfügungen der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord/Süd (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 40 vom 26.10.2020 und Nr. 43 vom 16.11.2020) verbindlich geregelt.

Danach gilt: Die wiederkehrenden Prüfungen durch Sachverständige innerhalb der Entwurfslebensdauer (meist 20 Jahre) sind nach Inbetriebnahme in der Regel im Abstand von 2 Jahren durchzuführen. Das Prüfintervall kann auf 4 Jahre verlängert werden, wenn eine laufende (mindestens jährliche) Wartung und Inspektion durch den Hersteller oder ein Wartungsunternehmen nachgewiesen ist. Aus der Typenprüfung, den gutachtlichen Stellungnahmen zur Maschine und den Rotorblättern (Abschnitt 3 der Richtlinie für Windenergieanlagen - DIBt), sowie aus diesbezüglichen Unterlagen des Windenergieanlagenherstellers, können sich kürzere Prüfintervalle ergeben.

**Dem Sachverständigen sind insofern alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.**

21. Der Betreiber der Windkraftanlage/Windkraftanlagen hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern, ob die einzelne Anlage bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschaltet und ob Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellungsprotokollen (mit Name, Datum und Unterschrift) festzuhalten.

**Hinweis:**

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage, sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage/Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren. Nach vorliegender Kenntnis gibt es derzeit kein Regelwerk, in dem für die sonstige Gefahren durch Eiswurf konkretisierende Vorgaben im Hinblick auf Abmessungen und Dichte von Eisstücken gemacht werden.

**III. Hinweise**

➤ **Hinweise zum Arbeitsschutz:**

- Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet jeden Arbeitgeber, eine Gefährdungsbeurteilung für seinen Betrieb durchzuführen. Dies gilt auch für Arbeitgeber, die an, in und auf Windenergieanlagen arbeiten (u.a. Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten) von Beschäftigten ausführen lassen. Die Gefährdungsbeurteilung dient dazu, Gefährdungen und Belastungen für die Beschäftigten zu erkennen, zu bewerten und daraus bei Bedarf die notwendigen sicherheitstechnischen, organisatorischen und personenbezogenen Abhilfemaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen. Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren und am Anlagenstandort vorzuhalten.

Bei der Festlegung der Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind die „Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit“ zu Grunde zu legen.

➤ **Hinweise zum Eiswurf für den Betreiber:**

- Eine genehmigungsbedürftige Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass u.a. sonstige Gefahren i. S. § 5 Abs. 1 BImSchG nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen sonstige Gefahren getroffen wird. Eisstücke, die beim Betrieb einer WEA weggeschleudert werden, können den sonstigen Gefahren i. S. § 5 Abs. 1 BImSchG zugeordnet werden.
- Nach vorliegender Kenntnis gibt es derzeit kein Regelwerk, in dem für die sonstigen Gefahren durch Eiswurf konkretisierende Vorgaben im Hinblick auf Abmessungen und Dichte von Eisstücken gemacht werden. Insofern hat der Betreiber einer Anlage die Pflicht, das System zur Eiserkennung so einzustellen bzw. einstellen zu lassen, dass Eisstücke, die auf Grund ihrer Abmessungen und Dichte eine sonstige Gefahr i. S. § 5 Abs. 1 BImSchG darstellen, nicht abgeworfen werden können.

➤ **Hinweise an die Genehmigungsbehörde**

- Für den Eisabfall von Windenergieanlagen während des Stillstands bzw. bei nicht in Betrieb befindlichen Anlagen ist unsere Zuständigkeit nicht gegeben. Insofern erfolgt keine Stellungnahme zu diesem Sachverhalt.
- Für die Standsicherheit von Windenergieanlagen (z.B. hinsichtlich Turbulenzbelastungen, Auslegungsparametern der Windenergieanlagen etc.) ist unsere Zuständigkeit nicht gegeben. Insofern erfolgt keine Stellungnahme zu diesem Sachverhalt.

Für die Bearbeitung der Stellungnahme sind Ref. 23 14 Stunden gg Dienst angefallen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Sarah Polifka